**Domänenrecherche - Krankenhaus – Organisation des Einsatzes von Pflegepersonal**

Ein Krankenhaus zählt zu den komplexesten Organisationen der modernen Zeit. In diesem müssen täglich große Organisationsleistungen vollbracht werden, um den täglichen Routinebetrieb zu bewältigen und die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses aufrecht zu erhalten. Eine funktionierende Organisation ist im Gesundheitswesen sehr wichtig. Das Krankenhaus ist daher eine sehr komplexe Organisation, da es mehrere Funktionen gleichzeitig zu bedienen hat, welche sich gegenseitig ergänzen und nicht behindern dürfen. Es ist Zentrum der Gesundheitsversorgung, Aufenthaltsort für Patienten, Dienstgeber für sehr viele Beschäftigte, Einrichtung der Aus- und Weiterbildung, Institution in der öffentliche und private Forschung betrieben wird, und es muss in seiner Leistungserbringung die Interessen sehr unterschiedlicher Stakeholder-Gruppen berücksichtigen wie Patienten, Politik, Verwaltung, andere Institutionen der Gesundheitsversorgung, Gesetzeslagen, Wissenschaftliche Communities, und Fachgesellschaften. (vgl. Ralph Grossmann und Hubert Lobnig: Organisationsentwicklung im Krankenhaus – Grundlagen und Interventionskonzepte)

Die optimale Planung von Einsatzzeiten der verschiedensten Mitarbeiter ist eine der wichtigsten Kernaufgaben in der Organisation. In diesem Bereich sind zum einen gesetzliche, aber auch aus dem Gesundheitswesen spezifische Gesetze und Vorgaben einzuhalten. Die detaillierte Planung der Besetzung einer Station übernimmt im Regelfall die Stationsleitung. Auf verschiedenen Stationen gibt es Individuelle Unterscheidungen, was die Dienstzeit und die Besetzung angehen. Auf der Station der Notaufnahme zum Beispiel gibt es vier Arten von Diensten. Das sind die Frühdienste, Spätdienste, Nachtdienste und Zwischendienste. Die Besetzung unterscheidet sich von Schicht zu Schicht. Im Früh- und Spätdienst müssen mindestens fünf Krankenpfleger gleichzeitig Dienst haben. Im Nachtdienst reichen drei. In diesem Bereich gibt es allerdings die Ausnahme, dass ein Pfleger einen Dienstwechsel in der laufenden Arbeitswoche hat. Ist dies der Fall, muss der Pfleger als Übergang einen Zwischendienst absolvieren, und im Frühdienst reicht eine Besetzung von vier Krankenpflegern aus. Da nach der Beendigung eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden eingehalten werden muss, ist ein Wechsel von Frühdienst auf einen Spätdienst, oder andersrum, nicht möglich.  
Es existiert eine Aufgabenteilung zwischen den Krankenpflegern. Ein Krankenpfleger arbeitet entweder internistisch oder in der Chirurgie. Während der Erledigung des Routinebetriebs übernimmt ein Krankenpfleger des aktiven Dienstes die Funktion des sogenannten “Springers”. Dies bedeutet, dass dieser Mitarbeiter bei Bedarf auch auf anderen Stationen aushelfen kann.   
In einem Krankenhaus gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Personalkräften. Es gibt Vollzeit-, Teilzeitkräfte, Minijobber und Werksstudenten. Jede Art dieser Personalkräfte hat eigene Vorgaben zu Einsatzzeiten und Vergütung. Dies muss bei der Personalplanung von der Stationsleitung stets beachtet werden.   
Tritt nun der Fall eines spontanen Personalausfalls ein, so müssen sich die eingeteilten Mitarbeiter selbstständig untereinander absprechen und in Zusammenarbeit mit der Stationsleitung einen Ersatz für den entfallenden Mitarbeiter finden.  
Sonstige Besonderheiten zur Personalplanung existieren ebenfalls bei der Dienstplanung an Feiertagen. Die Stationsleitung hat die Aufgabe die Dienste an Feiertagen fair unter allen verfügbaren Mitarbeitern aufzuteilen. Die Krankenpfleger haben allerdings auch die Möglichkeit Wünsche zu äußern, an welchen Feiertagen ein Dienst besser passen würde und an welchen nicht.

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer müssen natürlich auch im Gesundheitswesen eingehalten werden. Laut dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) muss die Mindestruhezeit für einen Arbeitnehmer nach der täglichen Arbeitszeit 11 Stunden betragen. Die Dauer der Ruhezeit darf in Krankenhäusern auf 10 Stunden verkürzt werden. Dies darf aber nur unter der Bedingung geschehen, dass jede Verkürzung der Ruhezeit durch eine Mindestruhezeit von 12 Stunden ausgeglichen wird. Es ist zu beachten, dass jeder Arbeitnehmer mindestens 15 freie Sonntage im Jahr hat.   
Der Arbeitgeber ist verpflichtet jeder Kraft nach Einsatz an einem Sonntag oder Feiertag einen Ersatzruhetag in den folgenden zwei Wochen zu gewähren. Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf 24 Urlaubstage in einem Kalenderjahr. (vgl. Arbeitszeitgesetz § 5 Ruhezeit, § 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, Bundesurlaubsgesetz § 3 Dauer des Urlaubs)  
Bei Jugendlichen und Auszubildenden unter 18 Jahren, muss die Ruhezeit laut Jugendarbeitsschutzgesetz mindestens 14 Stunden betragen. (vgl. Jugendarbeitsschutzgesetz §14 Nachtruhe). Jugendliche dürfen maximal zwei Samstage und zwei Sonntage im Monat Arbeiten. Zusätzlich ist vorgeschrieben, dass sie nicht am 24 und 31 Dezember arbeiten dürfen. Die Beendigung des Arbeitstages muss vor einem Berufsschultag um spätestens 20 Uhr erfolgen. Jeder angestellte Jugendliche hat das Recht auf 25 Urlaubstage in einem Kalenderjahr (vgl. Jugendarbeitsschutzgesetz §17 Sonntagsruhe, §16 Samstagruhe, §18 Feiertagsruhe, §19 Urlaub, §14 Nachtruhe).

Quelle:

Interviews mit Gesundheits- und Krankenpflegerinnen aus dem Klinikum Leverkusen und der LVR Klinik Langenfeld

Ralph Grossmann und Hubert Lobnig (03.06.2013): Organisationsentwicklung im Krankenhaus – Grundlagen und Interventionskonzepte, [online] <http://www.mwv-berlin.de/buecher-bestellen-2016/images/product_images/leseproben_images/9783954660025_Leseprobe.pdf> (28.10.2018)

Arbeitszeitgesetz [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html> (23.10.2018)

Jugendarbeitsschutzgesetz, [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/> (23.10.2018)

Bundesurlaubsgesetz, [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/> (23.10.2018)